

## Gendergerechte Toilettenanlagen?

Referent: Hr. Scherer

Bisher gibt es nur vereinzelt Überlegungen, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Bedürfnisse von Menschen mit diversem Geschlecht anzupassen.

Das Bauordnungsrecht fordert auch nur an zwei Stellen die Errichtung von Toiletten: In Wohnungen (z.B. Art.46 Abs.3 BayBO) und in Versammlungsstätten für mehr als 200 Besucher (§12 VStättV). Die Regelung in §12 VStättV differenziert zwischen „Damentoiletten“ und „Herrentoiletten“.

Ob die Auffassung Platz greift, dass hier Änderungsbedarf besteht, ist noch offen. Bis auf weiteres ist davon auszugehen, dass sich Menschen mit diversem Geschlecht in den nach VStättV errichteten Toilettenanlagen aussuchen müssen, ob sie sich auf der Damen- oder der Herrentoilette wohler fühlen. Trotzdem stellt sich wohl zumindest mittelfristig vermehrt die Frage nach WC-Bereichen mit gendergerechten oder Unisextoiletten (geschlossene Kabine mit Waschbecken, WC, Urinal).

### Fragen:

1. Gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich ähnliche Überlegungen?

Ja  Nein

2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde, bitte erläutern, wie dies in Ihrem Zuständigkeitsbereich verwirklicht wird:

### Ergebnis der Befragung

Die vorgenannte Frage wurde von sechs Umfrageteilnehmern verneint, während folgende fünf Antwortbeiträge zu verzeichnen sind:

### Antworten:

1. Ein Bundesland verweist insbesondere auf das Gaststättenrecht des Bundes (Gaststättengesetz) und der Länder (Details u.a. in den jeweiligen Gaststättenverordnungen) sowie auf das Arbeitsstättenrecht (Arbeitsschutz als Bundesrecht, Details in den Arbeitsstättenrichtlinien).

Weiter wird ausgeführt, dass in der Bauordnung des Landes folgende Auffangregelung für die nicht spezialgesetzlich geregelten Fälle gelte:

„Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, müssen eine ausreichende Zahl von Toiletten in nach Geschlechtern getrennten Räumen haben; die Räume müssen je einen eigenen lüftbaren und beleuchteten Vorraum mit Waschbecken haben“.

Diese Regelung gehe über die Festlegungen der Musterbauordnung (MBO) hinaus. Welche Auswirkungen die Veränderungen des Personenstandsgesetzes aus dem Jahr 2018 konkret haben könnten, werde derzeit in verschiedenen Gremien, u.a. innerhalb der Bauministerkonferenz in der Fachkommission Bauaufsicht sowie der Projektgruppe Bauordnungsrecht diskutiert. Eine abschließende Bewertung sei derzeit noch nicht möglich. Ein denkbarer Vor-

schlag wäre, die Forderung nach „geschlechtergetrennten“ Toiletten ganz zu streichen, da dieser Passus zur Gefahrabwehr als Hauptziel des Bauordnungsrechts ggf. nicht erforderlich sei. Momentan gäbe es aber noch keinen Zeitplan für diese Diskussion bzw. für mögliche Änderungen von Muster-Bestimmungen. Die Fragestellung sei aber wohl auch bei den Verantwortlichen für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gaststättenrecht und Arbeitsstättenrecht) angekommen.

2. Auf Bundesebene wurden bezüglich der o.g. Fragestellung erste Überlegungen angestellt. Hauptsächlich stelle sich die Frage, von wem eine derartige Forderung kommen könne und inwieweit diese dann für die Bundeswehr umzusetzen wäre. Entsprechende Maßnahmen wären erst dann zu ergreifen, wenn entsprechende Forderungen (z.B. nach Unisextoiletten) vom Gesetzgeber (Bund/Land) vorlägen. Als pragmatischste Lösung wird dabei die Umwidmung von Behindertentoiletten in Behinderten-Divers-Toiletten gesehen.

3. Ein weiteres Bundesland erläutert, dass gemäß Arbeitsstättenverordnung /Arbeitsstättenrichtlinie Unisex-/geschlechtsneutrale Toiletten erlaubt seien, wenn bis zu 9 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb beschäftigt werden. Bei einer Mitarbeiterzahl von mehr als 9 Beschäftigten müssten sowohl die Toilettenräume als auch sanitäre Anlagen geschlechtergetrennt eingebaut bzw. zur Verfügung gestellt werden. Toiletten für Männer und Frauen getrennt seien in diesem Fall bislang Pflicht.

Bei Hochschulen gäbe es Bestrebungen bzw. Beschlüsse, zusätzliche WC's für alle Geschlechter zu errichten. In konkreten Fällen seien jeweils zwei WC's für alle Geschlechter eingerichtet worden.

All-Gender-Toiletten bzw. „Toiletten für alle“ seien an einer Hochschule/Universität eines der größten studentischen Projekte, das auch seitens der Leitung unterstützt werde. Genauere diesbezügliche Planungen, u.a. auch für Wickeltische, stünden aber noch aus.

Eine Hochschule/Universität besitze inzwischen vier All-Gender-Toiletten, aus denen u.a. alle Urinale entfernt wurden.

Die Umwidmung ausgewählter Toiletten zu All-Gender-Toiletten erfolge dabei durch die Hochschulen/Universitäten selbst –ebenso wie die dazugehörigen Baumaßnahmen. Das Land als Vermieter der Liegenschaften sei bislang nicht beauftragt.

4. Ein Bundesland verneint zwar die Frage nach konkreten Überlegungen bezüglich gendergerechten Toilettenanlagen, verweist aber in seiner Eigenschaft als öffentlicher Bauherr auf die Pflicht, Gebäude behindertengerecht zu bauen und auszustatten. Dies bedeute, dass in den Gebäuden des Landes durch das vorgeschriebene, behindertengerechte WC bereits ein Unisex-WC vorhanden sei.

5. Ein anderes Bundesland verneint ebenfalls konkrete Überlegungen für gendergerechte Toiletten, nennt aber auch die Möglichkeit einer (Mit-) Nutzung der WC-Bereiche für Menschen mit Behinderungen als denkbare Lösung. Diese WC-Bereiche seien per se „geschlechtsneutral“. Durch ihre Nutzung wäre ggf. ein zusätzlicher baulicher und finanzieller Aufwand zur Herstellung weiterer WC-Anlagen zu vermeiden.